(3) Bei der Übernahme nach § 1 festgestellter Nutzflächen kann auf Antrag einmalig von der Deutschen Bauernbank ein mittelfristiger Kredit bis zur Höhe von 150,— DM je Hektar zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Für Bodenreformland, das zur Bewirtschaftung an Bauern oder gärtnerische Betriebe und andere Interessenten übergeben wird, sind Nutzungsverträge auf eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen.

(2) Die Bewirtschaftung sonstiger nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Februar 1951 — GBl. S. 75) ist durch Pacht- oder Nutzungsvertrag auf eine Vertragsdauer von mindestens 5 Jahren vorzunehmen. Dies gilt auch für diejenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) in Bewirtschaftung übernommen wurden ohne Abschluß eines Vertrages. Der Abschluß von Verträgen ist für diese Flächen nachzuholen. Die fünfjährige Frist beginnt mit Abschluß des Vertrages.

(3) Für die Bewirtschaftung aufgegebener Ländereien ist der Eigentümer verantwortlich. Die Bewirtschaftung kann durch zinslose Zwangsverpachtung auf die Dauer von mindestens 5 Jahren gesichert werden.

§ 5

An Stelle der im § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) festgesetzten Vergünstigungen in der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse treten für alle gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) übernommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen folgende Vergünstigungen:

1. Eigentümer oder Pächter, die zusätzlich gemäß dieser Verordnung und der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) Flächen in Bewirtschaftung nehmen, sind in keine höhere Betriebsgrößengruppe einzustufen.
2. Im Jahre 1952 ist die übernommene Fläche ablieferungsfrei. In den darauf folgenden Jahren erfolgt die Veranlagung für die Pflichtablieferung für diese Fläche in der niedrigsten Betriebsgrößengruppe.
3. Die Gewährung der Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 für die Übernahme nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen setzt eine Pachtdauer von mindestens 5 Jahren voraus.
4. Wer die Bewirtschaftung bisher nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen übernimmt, kann für Ablieferungsrückstände und Leihsaatgutschulden des früheren Besitzers nicht in Anspruch genommen werden.

§ 6

(1) Werden landwirtschaftliche Nutzflächen durch Gemeinschaftsleistung im Dorfe bewirtschaftet, so ist dies schriftlich zwischen dem Rat des Kreises und dem Rat der Gemeinde zu vereinbaren.

(2) Von diesen Flächen ist die gesamte Ernte an den VEAB zum gültigen Aufkaufpreis zu verkaufen.

(3) Für die Bewirtschaftung dieser Nutzflächen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Ausgaben und die Einnahmen sind in voller Höhe im Haushalt der Gemeinden außerplanmäßig auszuweisen. Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Ausgaben für die Bewirtschaftung als außerplanmäßige Ausgaben aus ihren Mitteln bereitzustellen. Falls die Gemeinden über die eigenen Mittel nicht verfügen, erfolgt die Bereitstellung bei den Kreisen. Soweit die Einnahmen höher sind als die Ausgaben, verbleiben die Einnahmenüberschüsse den Gemeinden.

(4) Diese Flächen sind von den MAS bevorzugt zu bearbeiten. Für die Bearbeitung sind die niedrigsten Tarife der MAS in Anwendung zu bringen.

§ 7

(1) Bewirtschafter, die nach dem 15. März 1951 landwirtschaftliche Nutzfläche aufgaben, sind für die Erfüllung des Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen in voller Höhe verantwortlich.

(2) Die Landräte und Bürgermeister haben die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unbedingt sicherzustellen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

2 228 GBl
Jrg.VO 20.3.52
i 7 (1)
ierichtiffuns